

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, am Donnerstag, dem 10. April 2025 im Hambruschsaal.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. Valentin Egger
Vzbgm. DI Markus Tschischej

Friedrich Pribassnig
Mag. Peter Ruttnig
Stefan Michor
Theresia Lauer
Thomas Hofbauer
Valentin Michor
Johann Karner
Josef Maurel

Nina Maurel
Peter Struger
Helmut Nickel
Jürgen Cseke
Franz Hanschitz
Klaus Pinter
Hermann Drössel
Marianne Edlacher

Entschuldigt: Alexander Brummer
Jürgen Lassnig

Ersatz: Jürgen Cseke
Franz Hanschitz

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler
Finanzverwalter: Michael Holzer
Schriftführerin: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde

- **FPÖ Grafenstein: Anfrage “Ersatz Nestschaukel am Spielplatz“**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass die Neuanschaffung der Nestschaukel € 7.000,- kostet. Er möchte dies im bevorstehenden Gespräch mit LR Fellner vorbringen und um Unterstützung ansuchen.

- **FPÖ Grafenstein: Antrag “Errichtung von Stop-Tafeln“**

Der Antrag wird der BH Klagenfurt – Land zur Begutachtung weitergeleitet.

2. Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger wurden Fr. Nina Maurel und Hr. Mag. Peter Ruttig vorgeschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3. Bericht des Familienausschusses

Hr. St. Michor verliest die Niederschrift über die Sitzung des Familienausschusses am 5. Februar 2025:

Hr. V. Michor verlässt um 19.06 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 19.08 Uhr zurück.

Ein zweiter Defibrillator wird im Hambruschareal als nicht sinnvoll erachtet, eventuell wäre eine Platzierung im Sportzentrum anzudenken.

Fr. Edlacher merkt an, dass sie am Seminar „Letzte Hilfe“ teilgenommen hat und regt eine Fortsetzung an.

4. Bericht des Kontrollausschusses

Hr. Mag. Ruttig verliest die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 9. April 2025:

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann dankt dem Kontrollausschuss für seine überaus wichtige Tätigkeit sowie der Finanzverwaltung für die genaue Arbeit.

5. Jahresrechnung 2024

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erteilt FV Hr. Holzer das Wort und ersucht um Information:

Der vorliegende Entwurf der Jahresrechnung wurde im Zusammenhang mit einer Gebarungseinschau gem. § 97 K-AGO seitens der Aufsichtsbehörde begutachtet.

Das Ergebnis der Begutachtung wurde mit Schreiben vom 05.03.2025; Zahl: 03-KL25-VO-26425/2025-2 an die Marktgemeinde übermittelt.

Die dabei getroffenen Feststellungen wurden gemäß der im Schreiben enthaltenen Aufforderung dem Gemeinderat verlesen.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Rechnungsabschluss 2024

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2024 verfolgten Ziele und Strategien:

Die im Voranschlag 2024 umgesetzten Arbeiten bezogen sich auf Projekte aus den Vorjahren. Aufgrund der finanziellen Unsicherheit und den vorgegebenen Sparmaßnahmen wurden keine neuen Vorhaben gestartet.

Die Rückzahlung des Regionalfonds-Darlehens erfolgte wie geplant (zusätzliche Sondertilgung aus Grundstückverkauf).

2. Beschreibung des Haushaltes:

2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Eine größere Abweichung findet sich bei den Ertragsanteilen. Es wurden um ca. € 155.000,00 weniger überwiesen als veranschlagt.

Die Sozialhilfebeiträge fielen gegenüber dem Voranschlag um € 125.743,00 niedriger aus.

Die Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten ergab eine Abweichung nach unten um € 51.026,00.

2.2. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Die größten Positionen auf der Einnahmenseite betrafen wie schon in den vergangenen Jahren die Ertragsanteile und Kommunalsteuer. Es wurden EA € 2.913.813,29 an die Gemeinde ausbezahlt. Die Kommunalsteuereinnahmen betragen € 704.092,80. An Gewerbeförderungen wurden € 16.254,90 ausbezahlt. Einnahmen aus der Grundsteuer betragen € 223.672,00.

Im Sozialhilfebereich wurden Aufwendungen in Höhe von € 1.366.173,80 geleistet. Auf der Ertragsseite wurden erstmalig die Strafgeder in Höhe von € 46.553,34 an die Gemeinden ausbezahlt. Der IKZ Bonus in Höhe von € 50.000,00 wurde ebenfalls an die Gemeinden bezahlt.

Die Abgangsdeckung der Krankenanstalten betrug € 589.073,69. Aufwendungen bzw. Auszahlungen an Rettungsdienste € 41.784,29.

Im Kindergarten stehen Erträge in Höhe von € 537.809,29 Aufwendungen in Höhe von € 664.681,02 gegenüber. (-126.871,73) Finanzierungshaushalt Einzahlungen € 501.244,63 Auszahlungen € 613.70,36 (-112.456,73)

Die Landesumlage fiel mit € 182.001,23 um € 10.198,77 niedriger als veranschlagt aus.

An Kommunalsteuer wurden € 704.000,00 eingenommen.

Für PV-Anlagen wurden Förderungen in der Höhe des Voranschlages ausbezahlt 10.600,00 (+ € 600,00).

Für die Schneeräumung und Bankettpflege wurden € 53.753,00 aufgewendet.

Gebührenhaushalte:

Am Bauhof standen Aufwendungen in Höhe von € 328.238,02 Erträgen in Höhe von € 358.651,52 gegenüber. Nettoergebnis € 30.413,50

Bei der WVA gab es Aufwendungen in Höhe von € 521.833,65 gegenüber Erträgen in Höhe von € 472.877,71.

Abwasserbeseitigung: Erträge betragen € 763.309,72 und Aufwendungen € 639.498,89.

Die Müllbeseitigung stellte Erträge von € 441.209,36 Aufwendungen in Höhe von € 340.650,03 gegenüber.

Beim Lehrerwohnhaus stehen Erträge in Höhe von € 20.149,60 Aufwendungen in Höhe von € 41.091,60 gegenüber. Mit Jahresmitte wurden alle Wohnungen neu vermietet.

Das Gendarmeriegebäude stellte Aufwendungen in Höhe von € 13.165,47 Erträgen in Höhe von € 33.215,21 gegenüber. Ergibt ein Nettoergebnis € 20.049,74.

Bei der Bestattung ergaben sich Aufwendungen in Höhe von € 346.551,04 gegenüber Erträgen in Höhe von € 339.219,88.

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:¹

3.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 9.331.987,10
Aufwendungen:	€ 9.019.349,85
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 304.342,95
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 444.460,58

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:² € 172.519,62

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 8.878.426,18
Auszahlungen:	€ 8.655.418,70

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³ € 223.007,48

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 2.901.673,41
Auszahlungen:	€ 2.944.148,70

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:⁴ € -42.475,29

3.4. Veränderung an Liquididen Mitteln:⁵

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 4.116.103,00
Endbestand liquide Mittel:	€ 4.296.635,19
davon Zahlungsmittelreserven	€ 2.703.883,47

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

3.5. *Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:*

3.6. *Vermögensrechnung:*⁶

Summe AKTIVA ⁷ :	€ 29.634.560,48
Summe PASSIVA ⁸ :	€ 29.634.560,48
Nettovermögen (Ausgleichsposten) ⁹	€ 11.282.214,32

3.7. *Analyse des Vermögenshaushaltes:*

Aufgrund der Abschreibungen und keiner Neuanschaffungen ergibt sich eine Vermögensveränderung in Höhe von € -754.019,60.

3.8. *Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:*

Zur Tilgung des im Jahr 2023 aufgenommenen Regionalfondsdarlehens wurden die ersten Raten in Höhe von € 143.683,00 überwiesen.

Aktueller Stand per 31.12.2024 € 726.316,17.

Rücklagenzuführungen in Höhe von € 444.460,58 stehen Rücklagenentnahmen in Höhe von € 304.342,95 gegenüber.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2025 den Antrag auf Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2024.

Abstimmung: einstimmig

6. Anpassung Finanzierungspläne

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann ersucht FV Hr. Holzer um Erläuterung:

- **Abstimmungsspende**

Änderung der Verwendung der Abstimmungsspende anlässlich der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung.

Am 27. Mai 2021 wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein einstimmig der Beschluss gefasst, die anlässlich der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung zugesicherte Abstimmungsspende in Höhe von € 60.153,00 für den Umbau/Sanierung der Volksschule Grafenstein zu verwenden.

Aufgrund der finanziellen Situation von Bund, Land und Gemeinden ist mit einem Projektstart in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Die Abrufung der Mittel sollen laut Aufforderungsschreiben des Landes vom 30.12.2024 bis 31.5.2025 seitens der Gemeinde erfolgen.

Um die zugesagten Mittel verwenden zu können ist eine Zweckänderung notwendig.

Als möglicher Verwendungszweck bietet sich laut Schreiben vom 20. Jänner 2021 die Förderung des harmonischen Gemeindelebens sowie der kulturellen Vielfalt und der wirtschaftlichen, infrastrukturellen und regionalen Entwicklung an.

Genauer definierte Vorhaben:

Erweiterung Gehweg L87 € 28.350,00

Neuausstattung von Klassen der Volksschule und der schulischen Tagesbetreuung € 22.000,00

Ausstattung Kindergarten € 9.803,00

Diskussion:

Fr. Edlacher fragt nach, ob die Nestschaukel für den Spielplatz mit diesem Geld angeschafft werden könnte.

FV Hr. Holzer erklärt, dass eine Möglichkeit wäre, sofern das Gespräch mit LR Fellner nicht zum gewünschten Erfolg führe.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2025 den Antrag auf Abänderung der Verwendung der Abstimmungsspende.

Abstimmung: einstimmig

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich bei FV Hr. Holzer für seine umsichtige Arbeitsweise.

7. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Wohnquartier „Kaiserallee“

Im Zusammenhang mit der Erschließung der zur Bebauung bereits freigegebenen Flächen hat sich die Notwendigkeit der Anpassung der Zufahrt im westlichen Bebauungsgebiet aufgrund fehlender Sichtweiten in die Landesstraße als notwendig herausgestellt.

Die „angepasste“ Verordnung wurde von der Raumplanung des Landes, soweit freigegeben, und die Kundmachung des Verordnungsentwurfes erfolgte im Zeitraum 24.1.2025-26.2.2025.



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk Klagenfurt

7131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel.: 04225/2220-0 Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein
vom 10.04.2025
AZ: 031-5/012022/2025-KA

mit der die Verordnung **integrierte Flächenwidmungsplan- und
Bebauungsplanung**

„Kaiserallee Grafenstein 01/2022“

abgeändert wird (erste Abänderung)

Gemäß den Bestimmungen § 52 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG 2021, idgF. LGBl. Nr. 17/2025, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung vom xx, Zahl xx verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 04.04.2024, Zahl 004-1/01/2024, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **„Kaiserallee Grafenstein 01/2022“** für Teilflächen der Grundstücke 41/3, 43/1, und 43/4, jeweils KG Grafenstein (72113) erlassen wurde (Grundstücke neu 41/3, 41/6, 43/4 z.T. und 26/10 z.T., jeweils KG Grafenstein), wird wie folgt abgeändert (erste Abänderung):

1. In den §§ 1,3,4,5,6,7,8,11 und 12 wird die Wortfolge Plan 02 Teilbebauungsplan durch die Wortfolge Plan 02 Teilbebauungsplan 2025 ersetzt.
2. Der Plan 02 Teilbebauungsplan 2025 ist integrierender Bestandteil der Verordnung.

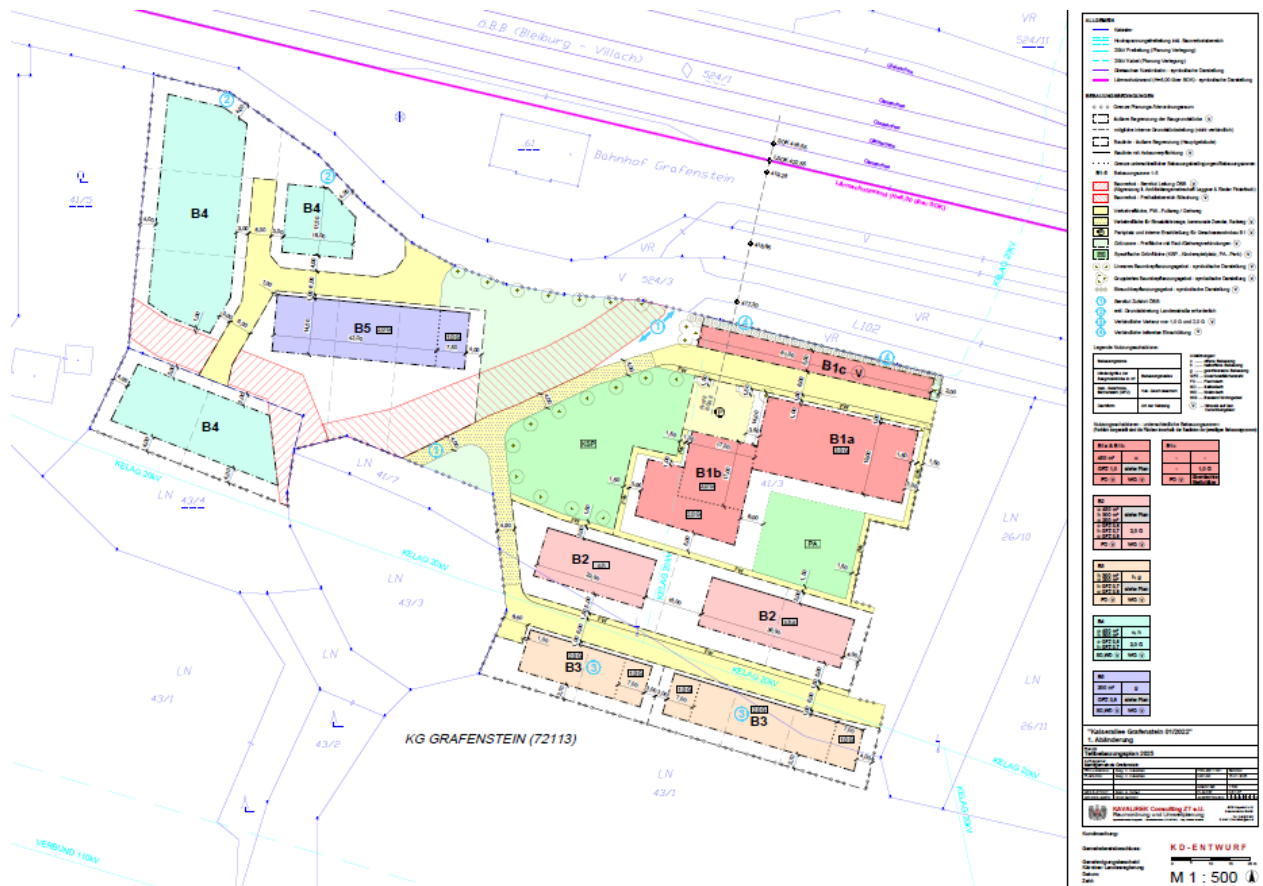
Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (elektronisches Amtsblatt der Marktgemeinde Grafenstein) in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Anlage:
Plan 02 Teilbebauungsplan 2025
Erläuterungsbericht



Erläuterungsbericht

Vorhaben und Zielsetzungen sowie damit verbundene Änderungen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kaiserallee Grafenstein 01/2022“

Mit der gegenständlichen Änderung (**1. Abänderung**) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kaiserallee Grafenstein 01/2022“ wird wie folgt beabsichtigt:

- Anpassung der Verkehrserschließung (Anbindung an die L 102 – Grafensteiner Straße) im Bereich der Bebauungszonen 4 und 5 entsprechend den zwischenzeitlich erfolgten Verkehrsdetailplanungen. Damit wird entsprechend den Vorgaben der Landesstraßenverwaltung die Verkehrsanbindung an die L 102 um ca. 50 m nach Osten verlegt. Dies ist für die Verkehrssicherheit erforderlich (Verbesserung der Einsehbarkeit des Landesstraßenverlaufes).

Graphiken: Ausschnitte - westlicher Verordnungsbereich (Änderung)

Plan 02 Teilbebauungsplan 2025

Plan 02 Teilbebauungsplan (2024)



GR, 10.04.2025

- 4 -

- Die Verkehrsflächenänderung in Plan 02 Teilbebauungsplan umfasst in logischer Konsequenz auch eine geringfügige Anpassung der Baugrundstücke und der festgelegten Grünzone.
- Alle sonstigen Bestimmungen der am 04.04.2024 vom Gemeinderat beschlossenen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kaiserallee Grafenstein 01/2022“ bleiben aufrecht.

Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) und Flächenwidmungsplan (FLÄWI)

- Die Änderung der Verkehrsflächenfestlegung im Plan 02 Teilbebauungsplan widerspricht nicht den Zielsetzungen des ÖEK 2011, welches im gegenständlichen Bereich eine organische Siedlungsverdichtung vorsieht.
- Der gesamte Verordnungsbereich der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kaiserallee Grafenstein 01/2022“ ist rechtskräftig als Bauland Wohngebiet gewidmet.
- Die Änderung der Verkehrsflächenfestlegung widerspricht nicht der festgelegten Baulandwidmung. Eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes ist nicht Gegenstand der gegenständlichen Verordnung.

Gesetzliche Grundlage K-ROG 2021

- Gemäß § 34 Abs. 1 darf der Flächenwidmungsplan nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden.
- Gemäß § 50 Abs. 4 darf ein Teilbebauungsplan geändert werden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Erlassung eine Bebauung im Sinne des Teilbebauungsplanes nicht begonnen wurde. Zu einem früheren Zeitpunkt darf der Teilbebauungsplan geändert werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern und durch die Änderung Interessen der Grundeigentümer oder sonstiger betroffener Dritter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

- Die Voraussetzungen für die Änderung des Teilbebauungsplanes (Bestandteil der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kaiserallee Grafenstein 01/2022“) sind aus nachfolgenden Gründen gegeben:
 - Im Verordnungsbereich wurde mit einer Bebauung bis dato noch nicht begonnen.
 - Öffentliche Interessen an der Abänderung der Verordnung sind aufgrund den sicherheitstechnischen Vorgaben der Landesstraßenverwaltung, welche eine Verlegung der Verkehrsanbindung an die L102 um ca. 50 m nach Richtung Osten vorsehen, gegeben.
 - Durch die Änderungen werden weder die Interessen der Grundeigentümer noch sonstiger betroffener Dritter verletzt.

Kärntner Umweltplanungsgesetz – Umwelterheblichkeitsprüfung

Die gegenständliche Änderung der Verordnung („Kaiserallee Grafenstein 01/2022“) führt absehbar zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Begründung:

- Es erfolgen keine Baulanderweiterungen und damit verbunden keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen.
- Die Änderung der Verkehrsflächenfestlegung in Plan 02 Teilbebauungsplan dient der Umsetzung von sicherheitstechnischen Vorgaben der Landesstraßenverwaltung. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen bzw. eine zusätzliche Versiegelung ist damit nicht verbunden (keine Auswirkungen auf umweltrelevante Thematiken).

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2025 den Antrag auf Beschlussfassung der Verordnung zur Abänderung (erste Abänderung) des integrierten Flächenwidmungsplan- und Bebauungsplanung „Kaiserallee Grafenstein 01/2022“.

Abstimmung: einstimmig (18 dafür, Hr. DI Tschischej ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal)

Hr. DI Tschischej kehrt um 19.32 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

8. Anpassung der Anschlussbeiträge WVA, Kanalisation

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann ersucht AL Hr. Ing. Mag. Tischler um Information:

Die Verordnungen der Beitragssätze je Bewertungseinheit für die WVA und Kanalisation bestehen aus den Jahren 1995 (WVA) und 2000 (Kanalisation). Aufgrund der Inflation würde bei einer Indexanpassung, die bis dato in Anrechnung gebrachten Beitragssätze nahezu verdoppelt werden.

Seitens der Gesetzgebung wurde mit Oktober 2024 die Gesetzesänderung vorgenommen und unter anderem auch die Beitragssätze für die Kanalisation und Wasserversorgung angepasst. Dies unterstützt auch die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes.

- **Wasserversorgung - Anschlussbeitrag**

AZ: 850/WAB/1/2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 10. April 2025, Zahl:850/WAB/1/2025, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl.Nr. 669/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2024, sowie § 10 Abs. 1 und § 13 des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl.Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Schaffung der Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Grafenstein werden zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Wasserversorgungsanlagen Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) nach den Bestimmungen des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes ausgeschrieben.

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindegewässerversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3 Höhe der Anschlussbeiträge

Der Beitragssatz wird mit € 2.500,00 inkl. 10% USt. (d.s. € 2.272,73 exkl. USt.), pro Bewertungseinheit festgesetzt.

§ 4 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, 18.9.1995 abgeändert am 20. Dez. 2001, Zahl 004-1/5/2001, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

ÖR Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2025 den Antrag zur Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

• **Kanalisation – Anschlussbeitrag**

Zahl: 851 - KAB/1/2025

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates Marktgemeinde Grafenstein, vom 10. April 2025, Zahl:851/KAB/1/2025, mit der Kanalisationsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 16/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl.Nr. 669/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2024, sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationgesetzes, K-GKG, LGBl.Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Schaffung der Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentlichen Kanalisationsanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Grafenstein werden Kanalisationsbeiträge und Ergänzungsbeiträge ausgeschrieben.

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.

(2) Die Grundeigentümer haften - sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind - für den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3 Höhe der Anschlussbeiträge

Der Beitragssatz wird pro Bewertungseinheit mit € 3.500,00 inkl. 10% USt. (d.s. € 3.181.82 exkl. USt.), festgesetzt.

§ 4 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 5.5.2000, Zahl: 004-1/2/2000, geändert am 20. Dez. 2001, Zahl: 004-1/5/2001, mit der Kanalisationsbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

ÖR Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2025 den Antrag zur Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

9. Kindergartenordnung

AZ.: 240 – KIGAO/1/2025

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 10. April 2025, Zahl: 240 – KIGAO/1/2025.
Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2023, sowie der Kärntner Zusatzleistungenverordnung – K-ZLVO, LGBl. Nr. 35/2023, wird beschlossen:

§ 1 Aufnahmebedingungen, Reihung

(1) Die Aufnahme in Kindergartengruppen der Marktgemeinde Grafenstein, für welche sie selbst Trägerin der Einrichtung ist, erfolgt gemäß dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder, wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Marktgemeinde Grafenstein (der Hauptwohnsitz ist maßgebend) vorrangig zu berücksichtigen sind.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die Verwaltung der Marktgemeinde Grafenstein gemäß der Reihungsliste entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder (ältere vor jüngeren Kindern).

(3) In die Kindergartengruppen des Kindergartens der Marktgemeinde Grafenstein, die keine Förderkindergartengruppen sind, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

(4) Voraussetzungen für die Aufnahme sind

- a) das vollendete dritte Lebensjahr,
- b) die soziale, emotionale, körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n),
- d) Nachweis der Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten mit genauer Dienstzeitangabe,
- e) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung,
- f) die Vorlage eines hausärztlichen Untersuchungsbefundes und allfälliger Impfzeugnisse,
- g) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.

(5) Anmeldungen werden grundsätzlich während der Öffnungszeiten des Kindergartens bei der jeweiligen Kindergartenleitung und vom Amt der Marktgemeinde während der Amtsstunden entgegengenommen. Der Abgabetermin für Anmeldungen endet für jedes Kindergartenjahr (September bis August) Ende Februar.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

(1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Übergabe und Abholung des Kindes erfolgt in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten persönlich an die Pädagogen/Kleinkinderzieherin.

Spätester Übergabezeitpunkt 8.30 Uhr. Bei einem Fernbleiben vom Kindergartenbesuch ist dies bis spätestens 8.30 Uhr zu melden.

(2) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, nach Absprache mit Turnbekleidung sowie mit Jause (bei Nachmittagsbetreuung) auszustatten.

(3) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches zu Tage, ist das Kind über Verständigung durch die MitarbeiterInnen des Kindergartens vom Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens auf Grund der Ansteckungsgefahr erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

(5) Bestehen begründete Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann von der Kindergartenleitung die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(6) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).

(7) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die PädagogenInnen und endet bei der Übernahme des Kindes.

(8) Die Ausgabe von Medikamenten an Kinder ist nicht erlaubt, ausgenommen davon sind Notfallmedikamenten bei Vorlage eines ärztlichen Attestes und Unterweisung durch den behandelnden Arzt.

(9) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

(10) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.

(11) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

§ 3 Tarife für den Kindergartenbesuch / Tarifschuldner

(1) Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 wird die Bildung und Betreuung der Kindergartenkinder gefördert, sodass für die Erziehungsberechtigten keine Betreuungskosten anfallen.

(2) Im Zusammenhang mit dem Kindergartenbesuch sind vom Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) Tarife für das Mittagessen und Vormittagsjause sowie für Bastel- und Kreativmaterial zu leisten.

2.1. Mittagessen und Vormittagsjause monatl. € 104,60

2.2. Bastel- und Kreativmaterial monatl. € 6,00

§ 4 Fälligkeit, Verrechnung

(1) Die Tarife sind monatlich im Vorhinein bis 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

(2) Zu Beginn des Betreuungsjahres ergeht eine Mitteilung samt Zahlungsaufforderung über den monatlich zur Entrichtung fälligen Tarif. Sollte die Begleichung seitens des Tarifschuldners nicht per Dauerauftrag oder Einziehungsauftrag veranlasst werden, besteht die Möglichkeit der Anforderung von Zahlscheinen zur monatlichen Entrichtung des Tarifes.

(3) Zum 31. Juli ergeht seitens der Finanzverwaltung eine Endabrechnung mit Fälligkeit zum 10. August.

(4) Im Falle der Abmeldung oder der Entlassung während des Monats sind die Tarife bis zum Monatsende zu entrichten.

§ 5 Austritt, Entlassung

(1) Die Abmeldung des Kindes vom Kindergarten ist der Kindergartenleitung oder der Marktgemeinde Grafenstein zumindest 14 Tage vor Monatsende schriftlich bekannt zu geben.

(2) Aus nachfolgenden Gründen kann eine Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten durch die Marktgemeinde Grafenstein ausgesprochen werden:

a) das Vorliegen einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung, die eine Gefährdung anderer Kindergartenkinder oder des tätigen Personals oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.

b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Kindergartenleitung

c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigten, insbesondere auch die wiederholte Nichtleistung der Tarife.

(3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses oder mittels schriftlicher Begutachtung durch eine den jeweiligen

Kindergarten betreuende Pädagogin bzw. Fachkraft der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe) belegt werden.

§ 6 verpflichtendes Kindergartenjahr

(1) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (letztes Jahr vor Beginn der Schulpflicht) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.

(2) Die Bildungszeit im verpflichtenden Kindergartenjahr wird Montag bis Freitag von 06.45 bis 12.30 Uhr festgelegt.

(3) Die festgesetzte Bildungszeit wird durch Anschlag im Kindergarten verlautbart und den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

(4) Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen.

(5) Für die Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr ist einmal jährlich verpflichtend ein Entwicklungsgespräch zu führen (§ 16a Abs. 3 K-KBBG).

§ 7 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

ohne Besuchsverpflichtung	06.45 bis 13.00 Uhr
bei Besuchsverpflichtung nach § 6	06.45 bis 13.00 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagessen

06.45 bis 17.00 Uhr

(2) In begründeten Fällen (beide Elternteile voll berufstätig) kann der Kindergartenplatz bei Ganztagsbetreuung täglich durchgehend von 06.45 bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

§ 8 Betriebs- und Öffnungszeiten, Ruhen des Betriebes

(1) Die Betriebszeit wird wie folgt festgesetzt:

Regelbetriebszeit
01. September bis 31. Juli
an Werktagen Montag bis Freitag
06.45 bis 17.00 Uhr

Sommerbetriebszeit (beide Elternteile berufstätig)
01. August bis 14. August
an Werktagen Montag bis Freitag
07.00 bis 16.00 Uhr

(2) Die Zeiten des Ruhens des Kindergartenbetriebes werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten geschlossen
15. August bis 31. August
24. Dezember bis 06. Jänner
Karwoche
Gesetzliche Feiertage

§ 9 Einschreibung

Die Einschreibung im Kindergarten findet am ersten Werktag im September in der Zeit von 06.45 bis 08.30 Uhr unter vorheriger telefonischer Zusage statt.

Vorausgehend wird im Rahmen von Schnuppertagen (Juli) der beabsichtigte Besuchsbeginn definiert.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 12. Mai 2016, Zahl 240—2/2016 idgF, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

ÖR Mag. Stefan Deutschmann

Diskussion:

Fr. Edlacher fragt nach, ob bis jetzt ein Nachweis über Dienstzeiten verlangt wurde.

AL Hr. Ing. Mag. Tischler teilt mit, dass bisher nur bei Engpässen nachgefragt wurde. Da zukünftig aber eine Bereitstellungspflicht gilt, ist es notwendig für die Personalplanung dies in die Kindergartenordnung aufzunehmen,

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2025 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Kindergartenordnung.

Abstimmung: einstimmig

10. Pflegenahversorgung

In der Pflegenahversorgung wurde aufgrund der Gesetzeslage, Kontakt mit Frau Dr. Miklautz aufgenommen. Aufgrund der Situation, dass in unmittelbarer Nähe zu Grafenstein Frau Nadine Socher, wohnhaft in Lassein sich für eine Anstellung beworben hat, wurde kurzerhand mit dem Vorsitzenden des Sozialhilfeverbandes Rücksprache gehalten. Die Anstellung von Frau Nadine Socher mit einem Ausmaß von 50% wurde bewilligt. Frau Socher hat auch mitgeteilt, dass sie per 1.4.2025 den Dienst antreten kann. Sie soll unterstützend aber vor allem zu den Hilfesuchenden Kontakte herstellen und diese in den Belangen der Pflege und Mindestsicherung unterstützen. Des Weiteres ist auch die Schaffung von Maßnahmen zur Freiwilligenförderung im kommunalen Geschehen als weitere Zielsetzung der Beschäftigung zu sehen.

Vorerst wird sie in den Medien aber auch bei diversen Veranstaltung (Pensionisten, Senioren, etc.) auftreten um insbesondere im Gemeindegeschehen eingebunden werden.

Die Entlohnung erfolgt zu 100% seitens des Landes. Die Gemeinde hat die Bereitstellung von Büroräumlichkeiten sowie eines Laptops und die Zugänge zu den Plattformen des Landes zu veranlassen.

Die Diensttelefonnummer lautet 0664 / 454 28 01; E-Mail: nadine.socher@shv-klagenfurt.at;
Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

11. Schutzwasserverband Rosental – Satzungen

Am 3.12.2024 wurde die Aufnahme der Marktgemeinde Grafenstein in den Schutzwasserverband Rosental beschlossen. Die bescheidmäßige Feststellung erfolgte, am 7.2.2025 durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Zahl 08-ALLWR-8912/2018-25.
Die nachstehenden Satzungen gelten derzeit:



Satzungen des Schutzwasserverbandes Rosental

laut Beschluss der Gründungsversammlung vom 18.12.2018

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Wasserverband trägt den Namen „Schutzwasserverband Rosental“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde _____, die den Obmann des Schutzwasserverbandes stellt. Der Schutzwasserverband ist ein Wasserverband im Sinne des § 87 WRG 1959 idgF und besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck des Schutzwasserverbandes ist die Errichtung von Schutzwasserbauten und deren Erhaltung an der Drau im Gewässerabschnitt vom Draukraftwerk Rosegg bis zum Draukraftwerk Annabrücke, die Errichtung von Schutzwasserbauten und deren Erhaltung im Bereich der Wildbäche des Draueinzugsgebietes in diesem Gewässerabschnitt sowie die Errichtung und Erhaltung von Lawinen- und Steinschlagschutzbauten. Ausgenommen sind die Bereiche der Wasserkraftanlagen.

§ 3

Mitglieder des Schutzwasserverbandes

1. Mitglieder des Schutzwasserverbandes sind die Gemeinden Ferlach, Feistritz i. Rosental, St. Margareten i. Rosental, Zell/Sele, St. Jakob i. Rosental und Ludmannsdorf/Bilčovs.
2. Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde vertreten. Außerdem hat jede Gemeinde ein weiteres Mitglied durch den Gemeinderat in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Für beide Mitglieder ist vom Gemeinderat jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.

§ 4

Aufbringung der Mittel für die Regulierungsmaßnahmen

- 1) Die Aufbringung der Interessentenbeiträge des Schutzwasserverbandes an den Kosten der Schutzprojekte erfolgt projektbezogen durch die Mitgliedsgemeinden. Dabei werden die Interessentenbeiträge jenen Gemeinden anteilmäßig zugeordnet, in deren Gemeindegebiet das jeweilige Schutzvorhaben umgesetzt wird.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Verwaltung der Verbandsangelegenheiten gemäß den Satzungen teilzunehmen und die Anlagen zu benützen.

- 1) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken,
- 2) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- 3) die vom Verband erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubedenützen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- 1) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen,
- 2) die vorgeschriebenen Interessentenbeiträge zu leisten,
- 3) die Wahl in den Vorstand sowie in die jeweiligen Verbandsorgane anzunehmen und die hieraus erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen,
- 4) alle Wahrnehmungen über Gefährdung oder Beschädigung von Regulierungsbauwerken unverzüglich dem Obmann sowie im jeweils zuständigen Bereich der für die Bezirke Villach Land/ Klagenfurt Land jeweils zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachabteilungen bzw. dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) bekannt zu geben.

§ 7

Zahl der auf die Mitglieder entfallenden Stimmen

Jede Mitgliedsgemeinde ist mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann, die Schlichtungsstelle und die Rechnungsprüfer.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Sitz und Stimme (§ 7). Das jedem Mitglied zustehende Stimmrecht kann von den in die Mitgliederversammlung entsandten Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden. Zu diesem Zweck hat anlässlich der Eröffnung der Mitgliederversammlung jede anwesende Mitgliedsgemeinde einen Stimmführer zu nennen, der für das Verbandsmitglied die Stimme abgibt.
- 2) Der Obmann hat die Mitgliederversammlung jährlich wenigstens einmal und außerdem auf Verlangen des Vorstandes oder von 3 Mitgliedern des Schutzwasserverbandes einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor der anberaumten Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Obmann schriftlich einzuberufen. Zu dieser sind alle Mitglieder des Schutzwasserverbandes und das Amt der Kärntner Landesregierung (Wasserrechts- und Wasserbauabteilung), sowie der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die mindestens die Hälfte der Stimmen des Schutzwasserverbandes auf sich vereinigen, anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl, die die Anwesenden vertreten, beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen werden.
- 5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Schutzwasserverbandes bedürfen der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Wurden Vorhaben aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.
- 6) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Obmann/Obmann-Stellvertreter, von einem weiteren von der Mitgliederversammlung jeweils zu bestellenden anwesenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern des Schutzwasserverbandes und dem Amt der Kärntner Landesregierung (Wasserrechts- und Wasserbauabteilung) sowie dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) zu übersenden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) die Satzungen und Änderungen der Satzungen zu beschließen,
- 2) aus dem Kreis der von den Mitgliedsgemeinden entsendeten Vertretern den Vorstand auf die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode zu wählen, für jedes Vorstandsmitglied ist ein Ersatzmitglied aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen, die Mitglieder der Schlichtungsstelle auf die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode zu bestellen, für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle ist ein Ersatzmitglied zu bestellen,
- 3) aus ihren Mitgliedern 2 Rechnungsprüfer zu wählen, für jeden Rechnungsprüfer ist ein Ersatzmitglied zu wählen,
- 4) die Richtlinien über die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Schutzwasserverbandes festzulegen,
- 5) den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss zu genehmigen,
- 6) die durchzuführenden Bauvorhaben zu beschließen,
- 7) den Jahresbericht zu genehmigen und die geschäftsführenden Organe zu entlasten,
- 8) den an die Mitglieder des Vorstandes und der Schlichtungsstellen zu leistenden Ersatz von Barauslagen und die an die Angestellten zu leistenden Vergütungen festzusetzen,
- 9) die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern und das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 16), die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder vom Schutzwasserverband zu erbringenden Leistungen und gegebenenfalls die an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge zu beschließen,
- 10) die Aufnahme von Darlehen, die Einbringung von Anträgen auf Gewährung von öffentlichen Mitteln und die Bildung von Rücklagen zu beschließen,
- 11) den Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge zu erteilen und Arbeiten zu übertragen (§ 94 Abs 1 WRG 1959 idgF),
- 12) die Kosten der Herstellung und der Erhaltung der Regulierungsbauwerke sowie der Verwaltung des Schutzwasserverbandes auf die Mitglieder aufzuteilen und die auf die Mitglieder entfallenden Anteile festzusetzen,
- 13) die Auflösung des Schutzwasserverbandes und die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen zu beschließen (§19).

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus jeweils einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Er wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter. Weiters bestellt er den Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie den Rechnungsführer und dessen Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf oder, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder das Amt der Kärntner Landesregierung es verlangen, einzuberufen. Das Amt der Kärntner Landesregierung (Aufsichtsbehörde und wasserbautechnische/ wasserwirtschaftliche Fachabteilung) ist zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen.

- 3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Schutzwasserverbandes nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) die Beschaffung des Baukapitales,
 - b) im Bedarfsfall die Bereitstellung von Sachleistungen durch die Mitglieder des Schutzwasserverbandes,
 - c) die Vorbereitung von Anträgen und die Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - d) die Einleitung der Eintreibung fälliger Interessentenanteile, wenn die einmalige Mahnung erfolglos geblieben ist, gemäß § 84 des Wasserrechtsgesetzes.
- 2) Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Protokollführung bei den Sitzungen der Organe des Schutzwasserverbandes und die Führung der Akten- und Urkundensammlung. Dem Rechnungsführer obliegt die Buchhaltung und Kassenführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung des Voranschlages.

§ 13

Der Obmann

- 1) Der Obmann, im Fall seiner vorübergehenden Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt den Schutzwasserverband nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein (§ 9 Abs 2, § 11 Abs 2). Er ist Vorsitzender des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; bei seiner Verhinderung kommt diese Aufgabe dem Obmann-Stellvertreter zu.
- 2) Die Obmannschaft ist auf die Funktionsperiode des Gemeinderates beschränkt.
- 3) Für den Schutzwasserverband zeichnet der Obmann, wenn dieser vorübergehend verhindert ist, der Obmann-Stellvertreter. Er hat die Namen der gewählten Verbandsfunktionäre und deren Ersatzleute/Stellvertreter und der für den Schutzwasserverband Zeichnungsberechtigten sowie die Namen der Rechnungsprüfer und der Angehörigen der Schlichtungsstelle der Wasserrechtsbehörde (Aufsichtsbehörde) anzuzeigen. Dauert die Verhinderung des Obmannes länger als 6 Monate, ist ein neuer Obmann zu wählen.
- 4) In Angelegenheiten, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hat der Obmann rechtzeitig die erforderlichen Beschlüsse zu veranlassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Wenn in dringenden Fällen die rechtzeitige Abhaltung einer Vorstandssitzung zur Beschlussfassung oder die Beschlussfassung im Umlaufwege nicht möglich ist, kann der Obmann unaufschiebbare Geschäfte im Rahmen des Bundesvergabegesetzes besorgen (Auftragsvergabe bei Notmaßnahmen). Er hat diesfalls die getroffene Entscheidung jedoch unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, obliegt die Überprüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens über das Ergebnis der Überprüfung, welches der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

§ 15

Fertigung von Urkunden

- 1) Für den Verband zeichnet der Obmann, wenn dieser vorübergehend verhindert ist, der Obmann-Stellvertreter. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Wasserverbandes begründet werden, sind unter dem Namen „Schutzwasserverband Rosental“ vom Obmann und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu fertigen.
- 2) Die Anforderungen von Interessentenmittel an den Schutzprojekten der Wildbach- und Lawinerverbauung werden direkt an den Schutzwasserverband gerichtet. Dieser hebt die Mittel gemäß § 4 bei den Mitgliedern ein und führt die Zahlungen durch.
- 3) Zahlungsaufträge zeichnet der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, der dem Obmann unverzüglich zu berichten hat.

§ 16

Die Schlichtungsstelle

- 1) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in den Fällen des § 97 Abs 2 WRG 1959 idgF zu entscheiden.
- 2) Der Schlichtungsstelle gehören 3 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Schutzwasserverbandes sein müssen. Die Mitglieder üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen 2 Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen; diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Gegen diese Entscheidungen können die betroffenen Verbandsmitglieder Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF - AVG sinngemäß Anwendung.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Organe und Beauftragten des Schutzwasserverbandes sind verpflichtet, die Ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Schutzwasserverband weiter (§ 97, Abs. 1 WRG 1959).
- 2) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 18

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Der Schutzwasserverband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- 2) Ein Ausscheiden einzelner Mitglieder ist nur nach Begutachtung des Ansuchens im Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung und durch Genehmigung des Landeshauptmannes möglich; vorher sind die aus dem Ausscheiden sich ergebenden wechselseitigen Ansprüche zu regeln.

§ 19

Auflösung des Schutzwasserverbandes

Der von der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss über die Auflösung des Schutzwasserverbandes ist der Wasserrechtsbehörde mit dem Antrag vorzulegen, die Auflösung auszusprechen. Der Schutzwasserverband hat gleichzeitig nachzuweisen, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sichergestellt sind. Das bestehende Vermögen des Schutzwasserverbandes ist nach Sicherung der Interessen der Verbandsgläubiger auf die Mitglieder nach Maßgabe des zuletzt gültigen Kostenaufteilungsschlüssels aufzuteilen.

Die Satzungen des Schutzwasserverbandes Rosental wurden in der Gründungsversammlung am 18.12.2018 einstimmig beschlossen.

Ferlach, 18.12.2018

Für die Stadtgemeinde Ferlach:



Christian Gamsler

1.Vbgm. Christian Gamsler
(in Vertretung für Bgm. BR Reg. Rat Ingo Appé)

Roman Verdel

StR Mag. Roman Verdel

Für die Marktgemeinde Feistritz/Ros.:



Sonya Feinig

Bgm. Sonya Feinig

Werner Moser

GV Werner Moser

Für die Gemeinde St. Margareten/Ros.:



Lukas Wolte

Bgm. Lukas Wolte

Helmut Ogris

1.Vbgm. Helmut Ogris

Für die Gemeinde Zell/Sele:



Heribert Kulmesch

Bgm. Heribert Kulmesch

Manfred Furjan

2.Vbgm. Manfred Furjan

Für die Marktgemeinde St. Jakob/Ros.:



Heinrich Kattinig

Bgm. Reg. Rat Heinrich Kattinig

Franz Baumgartner

GV Franz Baumgartner

Für die Gemeinde Ludmannsdorf/Bilčovs.:



Manfred Maierhofer

Bgm. Manfred Maierhofer

Augustine Gasser

2.Vbgm. Mag^a Augustine Gasser

Seitens der Marktgemeinde Grafenstein werden entsprechend der geltenden Satzungen als Vertreter in den Verband entsandt:

Bgm. ÖR. Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. Valentin Egger

Ersatz: Vzbgm. DI Markus Tschischej
Ersatz: GR Friedrich Pribasnig

Diskussion:

Fr. Edlacher erkundigt sich, wann seitens der Gemeinde Projekte eingereicht werden.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass die Projekte von der Wildbachverbauung selbstständig abgewickelt werden.

Fr. Edlacher fragt nach, wann der Schotterfang in Sand gemacht wird.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass dies für 2026 geplant ist.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beschließt in der nächsten Sitzung des Gemeinderates den Vorschlag auf Entsendung der genannten Vertreter zu stellen.

Abstimmung: einstimmig

12. Gewerbepark Grafenstein Süd

Hr. Vzbgm. Egger informiert:

Für die noch freien Flächen im südlichen Abschnitt des Gewerbe Parks haben sich mehrere Interessenten gemeldet.

Einige mussten abgewiesen werden, da die vorgestellten Betriebskonzepte nicht im Einklang mit den Vorgaben der beschlossenen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverordnung standen.

Nunmehr stehen drei konkrete Interessenten fest.

Weiters wird mitgeteilt, dass im Gemeindevorstand der Beschluss gefasst wurde, die Gewerbebeförderung als freiwillige Leistung für Neuansiedelungen ab 1. Januar 2025 auszusetzen, da auch seitens des Landes Kärnten die Rückstellung der freiwilligen Leistungen angeordnet wurde.

Auch seitens der angesiedelten Zahnärztin besteht ein Interesse am Erwerb eines Grundstückes für die Errichtung und den Betrieb von Ordinationsräumlichkeiten. Da ein derartiges Vorhaben nicht ganz den Intentionen der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung im Gewerbegebiet Grafenstein Süd entspricht, soll erst nach Rücksprache mit der Abteilung 15 beim Amt der Kärntner Landesregierung eine Entscheidung getroffen werden.

Hr. Maurel merkt an, dass er bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes darauf hingewiesen hat, dass in den nächsten Jahren Hr. Dr. Ott in den Ruhestand gehen wird. Es darf unter keinem Umstand die zweite Kassenstelle für einen praktischen Arzt im Gemeindegebiet verloren gehen. Möglicherweise könnte man durch die Bereitstellung einer Ordination einen Anreiz schaffen, dass ein zweiter Kassenarzt ansässig wird.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

13. ÖBB Immobilien – Bahngrundbenützungsvertrag

Mit den ÖBB wurde seit dem Bau der Koralmbahn die Überlassung bzw. die Möglichkeit der Pflege der Einhausung und in weiterer Folge die Einrichtung eines möglichen Rad- und Gehweges diskutiert. Nunmehr nach mehr als 7 Jahren ist seitens der ÖBB die Bereitschaft gegeben ein ca. 2m breiter Streifen hinter dem Hambruschsaal bis zur Bahnüberführung bei den Objekten der Kärntner Heimstätte in der Florianigasse.

Es hätte den Vorteil, dass die Radfahrer nicht die Straßen im Ortskern welche ein gewisses Gefahrenpotenzial aufweisen, nutzen müssen, jedoch die angrenzenden Annehmlichkeiten wie Gasthof, Bank, Frisör, Gemeindeamt etc. in der Nähe als Anbindung zu sehen ist.

Auch das Projekt Radwegverbindung Klagenfurt-Drauradweg würde diesbezüglich davon profitieren und eventuell bei der Umsetzung könnten zusätzliche Mittel angesprochen werden.



GBÜK-S08-32860-2024

St-Nr ÖBB- Immobilienmanagement GmbH:
berechnete Gebühr: EUR 8,04
Datum: 13.12.2024
Unterschrift:

056 / 9706

E	
N	x
V	

Bahngrundbenützungsvertrag

abgeschlossen zwischen

der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w, Praterstern 3, 1020 Wien (im Folgenden kurz "ÖBB-Infra AG"), vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152a, Lassallestraße 5, 1020 Wien, Kontakt: ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, Region Süd, 10.-Oktober-Straße 20, 9501 Villach einerseits und

Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein (im Folgenden kurz "Bahngrundbenützer") andererseits:

§ 1 Umfang und Zweck der Bahngrundbenützung

(1) Die ÖBB-Infra AG überlässt dem Bahngrundbenützer eine Teilfläche von ca. 1.500 m² aus GSt.-Nr. 1170/1, der KG 72184 Thon, WE 1271021, RE-Nummer 331014, Bahn-km 113.8 bis 114.2, r.d.B., Bahnlinie Bleiburg – Innichen für die Nutzung als Fußweg und Radweg. Dieser Grünstreifen wird vom Bahngrundbenützer regelmäßig gepflegt, um ein Überwuchern des Bewuchses am Grüntunnel zu den angrenzenden Objekten hintanzuhalten.

§ 2 Beginn, Ende

(1) Dieser Vertrag tritt am **01.02.2025** in Kraft, wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die ÖBB-Infra AG kann aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären, wenn:

- der Bahngrundbenützer Vertragspflichten verletzt,
- die für den Bestand oder die widmungsgemäße Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen,
- dringender Eigenbedarf eines Unternehmens des ÖBB-Konzerns gegeben ist oder
- einer der Gründe des § 1118 ABGB verwirklicht ist

(3) Die Anwendbarkeit des § 1117 ABGB wird eingeschränkt; eine außerordentliche Kündigung des Bahngrundbenützungsvertrages ist für den Bahngrundbenützer nur im Falle der Gesundheitsschädlichkeit des Vertragsgegenstandes zulässig sowie für den Fall, dass der Vertragsgegenstand bereits in einem Zustand übergeben wurde, der ihn zum bedungenen Gebrauch untauglich macht. Klargestellt sei, dass das Recht den Vertragsgegenstand außerordentlich zu kündigen im Falle von Epidemien, Pandemien oder kürzer als drei Monaten andauernden behördlichen Schließungen nach dem Epidemiegesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig ist.

§ 3 Entgelt

(1) Das jährliche Benützungsentgelt beträgt **EUR 140,00** zuzüglich 20 % USt. (=EUR 168,00 inkl. 20 % USt.).

(2) Dieser Betrag ist am fünften eines jeden Jahres fällig und wird am Fälligkeitstag beginnend mit **01.02.2025** im Wege des SEPA-Lastschrift-Verfahrens vom Konto des Bahngrundbenützers bis auf Widerruf eingezogen. Sollte der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag. Der Bahngrundbenützer verpflichtet sich für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen und wird Änderungen seiner Bankverbindung rechtzeitig schriftlich (z.B. per E-Mail) bekanntgeben.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz vereinbart. Trifft den Bahngrundbenützer an der Verzögerung bei der Entrichtung des Entgeltes kein Verschulden beträgt die Höhe der Verzugszinsen 4 %, wobei der Beweis für die Schuldlosigkeit der Verzögerung den Bahngrundbenützer trifft.

(3) Auch wenn das Bahngrundbenützungsverhältnis unterjährig beginnt oder endet, ist das Jahresentgelt in der vollen Höhe zu bezahlen. Eine Aliquotierung findet nicht statt. Das Entgelt für das laufende Jahr ist bei Unterzeichnung durch den Bahngrundbenützer fällig.

(4) Der Bahngrundbenützer ist verpflichtet, die Bahngrundfläche überwiegend (mindestens zu 95 %) für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Sollte sich die von den Steuerbehörden festgelegte Bagatellgrenze von zurzeit 5 % verändern, so ist die neue Festlegung maßgebend.

Dem Bahngrundbenützer obliegt eine sofortige Mitteilungspflicht an die ÖBB-Infra AG für den Fall, dass er die Bahnfläche mehr als nur geringfügig (mehr als 5 %) zur Ausübung von Umsätzen verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug ausschließen.

Für den Fall, dass der Bahngrundbenützer eine steuerschädliche Verwendungsänderung die Bahngrundfläche selbst vornimmt oder durch Dritte zulässt, ist die ÖBB-Infra AG berechtigt, das Entgelt in Höhe der bei der ÖBB-Infra AG entstehenden Mehrbelastung anzupassen.

Nachteile, die der ÖBB-Infra AG aus der steuerschädlichen Verwendung entstehen, sind der ÖBB-Infra AG zu erstatten. Der Bahngrundbenützer hat die Originale der Rechnungen der ÖBB-Infra AG zurückzugeben, die sich auf Zeiträume beziehen, in denen der Bahngrundbenützer die Bahngrundfläche zu mehr als 5 % für Umsätze verwendet hat, die den Vorsteuerabzug des Bahngrundbenützeres ausschließen.

(5) Der Bahngrundbenützer erteilt der ÖBB-Infra AG eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung für die Zahlungen aus diesem Vertrag und leistet Gewähr dafür, dass Einziehungen, die dem Grunde und der Höhe nach zu Recht erfolgen, nicht storniert werden.

(6) Für die Leistungen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieses Vertragsverhältnisses hat der Bahngrundbenützer pauschalierte Bearbeitungskosten in der Höhe von EUR 250,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer zu bezahlen (Bankverbindung: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, UniCreditbank Austria AG, IBAN: AT90 1200 0506 6263 1401, BIC: BKAUATWW).

(7) Der Bahngrundbenützer ist auch zur Zahlung des Entgelts in Fällen höherer Gewalt wie Feuer, Krieg, Seuche (z.B. Epidemien, Pandemien, etc.), Überschwemmungen, Terror, Sabotage, Erdbeben, Flugzeugabsturz, Generalstreik oder ähnlichen außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb der Kontrolle der ÖBB-Infra AG verpflichtet. Insofern werden die Bestimmungen der §§ 1104 ff ABGB eingeschränkt. Klargestellt sei jedoch, dass die ÖBB-Infra AG in diesen Fällen keine Pflicht zur Wiederherstellung des zur Verfügung gestellten Bahngrundes trifft.

§ 4 Wertsicherung

(1) Das Entgelt ist auf der Basis des von der Statistik Austria ermittelten Verbraucherpreisindex 2020 wertgesichert, wobei die endgültig verlautbarte Indexzahl für den Monat des Bahngrundbenützungsbegins die Ausgangsbasis für die Berechnung bildet.

(2) Das Entgelt wird zum ersten Jänner eines jeden Jahres durch Vergleich der Indexzahl für August des Vorjahres mit der Indexzahl für August des Vorvorjahres angepasst. Die erstmalige Anpassung zum ersten Jänner erfolgt durch Vergleich der Ausgangsbasis mit der Indexzahl des nächstfolgenden Augustes. Die Auswirkung nach oben oder nach unten dieser Wertsicherungsklausel tritt mit Änderung der Indexziffer von selbst ein, ohne dass es einer darauf abzielenden besonderen Erklärung eines der Vertragsteile bedürfte. Maßgeblich ist stets die endgültig verlautbarte Indexzahl.

§ 5 Schad- und Klagloshaltung

Der Bahngrundbenützer verzichtet gegenüber der ÖBB-Infra AG, den sonstigen Unternehmen des ÖBB-Konzerns und gegenüber den Bediensteten dieser Unternehmen auf alle denkbaren Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dieser Grundbenützung stehen; gegenüber derartigen Schadenersatzansprüchen, die von Personen erhoben werden, die der Sphäre des Bahngrundbenützers zuzurechnen sind, wird dieser die Unternehmen des ÖBB-Konzerns und deren Bedienstete schad- und klaglos halten. Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt nicht, a) wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder b) wenn es sich um einen Personenschaden handelt. Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt auch für alle Regressansprüche des Bahngrundbenützers aus Zahlungen an geschädigte Dritte und für Ausgleichsansprüche aufgrund von Immissionen gemäß §§ 364 und 364a ABGB.

§ 6 Datenschutz

(1) Der Bahngrundbenützer erklärt mit der Erhebung, Speicherung und elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (z.B. Titel, Name, Anschrift, E-Mail Adresse, Kundennummer, Geschäftszahl, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Zahlungsmodalitäten) einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener (sensibler) Daten (z.B. Sozialversicherungsnummer) einverstanden zu sein, soweit diese personenbezogenen Daten für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und die Vorschreibung und Abrechnung des Entgelts erforderlich sind.

(2) Der Bahngrundbenützer bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages den Erhalt des Informationsblattes für Bestandnehmer.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) Die gesetzlichen Gebühren, die mit der Errichtung dieser Urkunde bzw dieses Rechtsgeschäftes im Zusammenhang stehen, trägt der Bahngrundbenützer. Die Rechtsgeschäftsgebühr für Bestandverträge ist gemäß Gebührengesetz 1957 vom Bestandgeber selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Aufgrund der Kompliziertheit bzw der Auslegungsspielräume des Gebührenrechts kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörde im Fall einer Überprüfung eine höhere und/oder eine weitere Gebühr festsetzt und infolgedessen eine Nachzahlung vorschreibt. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Verpflichtung gemäß Satz 1 auch eine von der Finanzbehörde vorgeschriebene Nachzahlung und/oder weitere Gebühr umfasst. Ein allfälliger Rückerstattungsbetrag wird unverzüglich an den Bahngrundbenützer zurückgezahlt.

(2) Jede Art der Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag ist untersagt. Die Rückstellung der überlassenen Sache hat im ursprünglichen Zustand zu erfolgen. Ablöseansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Die Errichtung von Bauten, das Aufstellen von Gegenständen, Asphaltierung, Einbau Frostkoffer udgl. und alle sonstigen Veränderungen und Maßnahmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der ÖBB-Infra AG vorgenommen werden.

(4) Der Bahngrundbenützer hat alle für die Nutzung bzw Geschäftstätigkeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst und auf eigene Kosten zu erwirken. Allfällige Auflagen, Aufträge oder Kostenersatzpflichten, die einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten vorgeschrieben werden, sind vom Bahngrundbenützer zu erfüllen bzw zu tragen, wenn diese in der Grundbenützung begründet sind bzw der Bahngrundbenützer diese sonst verursacht hat.

(5) Der Bahngrundbenützer wird die Anlage auf eigene Kosten gemäß den behördlichen Genehmigungen errichten, betreuen, allenfalls erneuern, stets in einem guten und den Erfordernissen der Sicherheit entsprechenden Zustand erhalten und auch alle aus einer eventuellen Abänderung, Verlegung oder Auflassung der Anlage entstehenden Kosten tragen. Alle einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns im Zusammenhang mit der Errichtung, Erhaltung, Betreuung, Erneuerung, dem Bestand, der Abänderung und der Auflassung der Anlage entstehenden Kosten und/oder von einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns im Zusammenhang mit der Bahngrundbenützung erbrachte Leistungen - insbesondere für bauliche Veränderungen und sonstige Maßnahmen an Bahneigentum - sind vom Bahngrundbenützer zu ersetzen.

(6) Der Bahngrundbenützer hat die überlassene Fläche frei von jeglichen Kontaminationen, welche während der Überlassung erfolgt sind, zurückzugeben. Bei einem Verdacht auf eine derartige Kontamination hat der Bahngrundbenützer über Verlangen der ÖBB-Infra AG ein Bodengutachten über den Zustand der Grundfläche beizubringen. Allfällige Kontaminationen sind vom Bahngrundbenützer auf eigene Kosten zu beseitigen.

(7) Der Bahngrundbenützer nimmt zur Kenntnis, dass das Betreten von Gleis- und sonstigen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen verboten ist. Er verpflichtet sich, alle seiner Sphäre zurechenbaren Personen dahingehend zu unterweisen.

(8) Der Bahngrundbenützer haftet gegenüber den seiner Sphäre zurechenbaren Personen für die gefahrlose Benützbarkeit der überlassenen Fläche. *Insbesondere hat er die winterdienstliche Betreuung im Umfang des § 93 StVO durchzuführen.*

(9) Die ÖBB-Infra AG weist darauf hin, dass die auf der übergebenen Liegenschaft befindlichen Bäume regelmäßig kontrolliert, gepflegt und geschnitten werden müssen sowie sämtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Hintanhaltung von Personen- und Sachgefährdungen notwendig sind. Der Bahngrundbenützer erklärt diesbezüglich die Haftung zu übernehmen.

(10) Der Bahngrundbenützer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine gerichtliche Zustellung an ihn in Österreich jederzeit möglich ist. Eine Änderung der Adresse hat er schriftlich bekannt zu geben. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, gilt eine rechtlich bedeutsame Erklärung, die an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet wird, als zugegangen; für den Fall einer Vertragsauflösung gemäß § 1118 ABGB ist die ÖBB-Infra AG vier Wochen nach einem angemessenen und zumutbaren Mitteilungsversuch berechtigt, eine überlassene Fläche oder Räumlichkeit ohne weitere Mitwirkung des Bahngrundbenützers zurückzunehmen. Von ihm eingebrachte und zurückgelassene Sachen gelten als endgültig aufgegeben und herrenlos.

(11) Im Falle einer gerichtlichen Räumung ist die ÖBB-Infra AG berechtigt, die geräumten Fahrmisse freihändig, ohne Verständigung des Bahngrundbenützers und ohne Rücksicht auf einen Börsen- oder Marktpreis zu verkaufen. Sofern und soweit der Erlös die offenen Forderungen der ÖBB-Infra AG und anderer ÖBB-Konzernunternehmungen gegen den Bahngrundbenützer übersteigt, ist er diesem herauszugeben.

(12) Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Villach vereinbart. Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anwendbar.

(13) Das Original dieses Vertrages verbleibt bei der ÖBB-Infra AG. Der Bahngrundbenützer erhält eine Kopie.

§ 9 Rechtswirksamkeit

(1) Die gegenständliche, von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vorgelegte Urkunde ist ein freibleibendes und unverbindliches Anbot. Mit Übergabe der unterfertigten Urkunde an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wird der vorliegende Vertragstext zum verbindlichen Anbot des Bahngrundbenützers. Er ist an dieses Anbot drei Monate gebunden.

(2) Die Annahme wird durch die Unterzeichnung von zwei Personen auf Seiten der ÖBB-Infra AG bestätigt. Sollte die Annahme nicht erfolgen und ein Vertrag daher nicht zustande kommen, sind Ersatzansprüche ausgeschlossen. Die Annahme erfolgt jedenfalls erst nach der Vorlage eines Nachweises über die Bezahlung der Rechtsgeschäftsgebühr und der Bearbeitungskosten.

Villach, am

_____, am

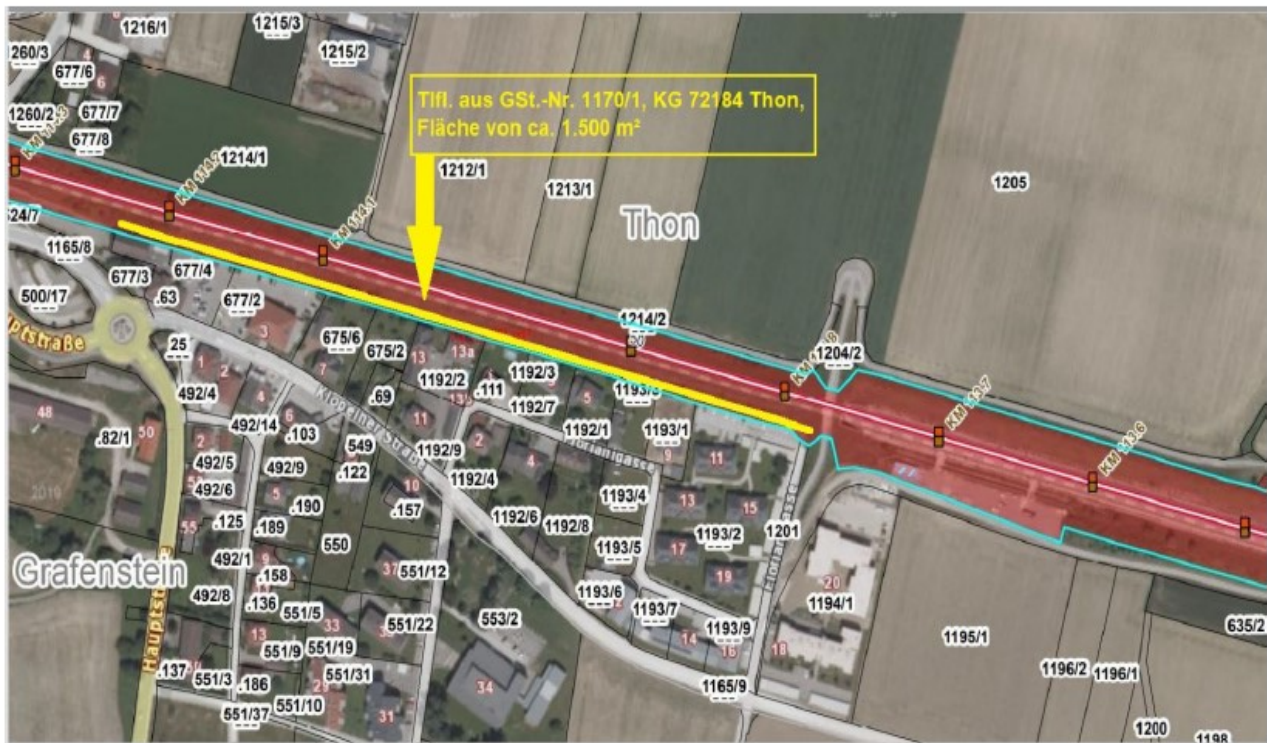
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

.....
i.V. Mag. Thomas Mayer

.....
Marktgemeinde Grafenstein

.....
i.A. Kathrin Wascher

Anlagen:
Lageplan
Informationsblatt Datenschutz



Antrag:

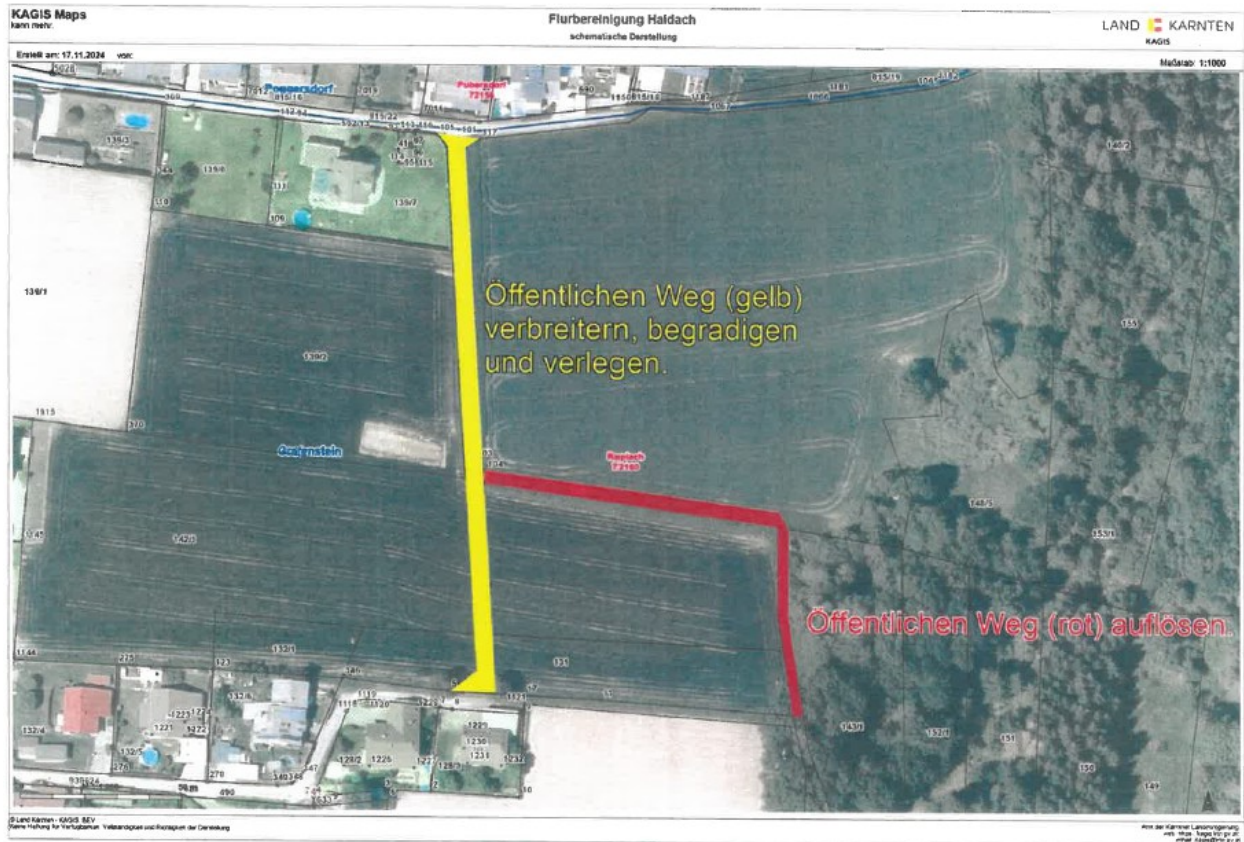
Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses vom 1.4.2025 den Antrag auf Genehmigung des vorstehenden Vertrages.

Abstimmung: einstimmig

14. Flurbereinungsverfahren

Im Bereich nördlich der Ortschaft Haidach wurde ein Flurbereinungsverfahren eingeleitet. Dabei soll auch ein bestehender Feldweg (Parzelle 513, KG Replach), welche im Öffentliche Gut steht teilweise aufgelassen werden. Im Gegenzug wird zur Erreichbarkeit der Grundstücke eine bestehende Wegparzelle erweitert und begradigt.

Das Verfahren wird über die Abt. 10 Agrartechnik im Rahmen eines Flurbereinungsverfahrens abgewickelt.



Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2025 den Antrag, der beabsichtigten Auflösung / Übernahme von Parzellenteilen aus/ins Öffentliche Gut der Marktgemeinde Grafenstein wie im Projekt GZ.:10-ABK-FB-241-TP der Agrarbehörde Kärnten ausgewiesen, die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung: einstimmig

15. Ländliches Wegenetz – Sanierung 2025

Für die Sanierung des ländlichen Wegenetzes wurden bei der Agrartechnik nachstehende Wegenlagen eingemeldet:

- Verbindungsweg Aich-Oberfischern
- Auenhoferweg
- Froschendorferweg
- Hofumfahrung Weratschnig
- Saagerweg
- Sabuatach
- Skarbin
- Schlossweg

Dabei werden seitens der Abt. 10 Agrartechnik notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung bzw. auch Erneuerungsmaßnahmen aufgenommen und entsprechend kategorisiert.

- **Künnettenasphaltierung nach Glasfaserverlegung**

Mit der im Zusammenhang des Glasausbaues wurden die Straßenanlagen (Bankette, Asphalt, Gehwege) der Marktgemeinde Grafenstein in Anspruch genommen und über den Winter nur notdürftig mit Fräsgut bzw. Aushubmaterial wieder aufgefüllt.

Im Frühjahr ist beabsichtigt die Schlitze und Gehwege zu asphaltieren und die Bankette wiederherzustellen. In einem Jahr sollen dann insbesondere die Schlitze noch mal nachgearbeitet werden. Dabei sollen die Künettenbreiten beidseitig nachgeschnitten (Übergriff mind. 20cm) und neu asphaltiert werden.

- **Adaptierung des Fuß- und Radweges entlang der Unterflurtrasse**

Durch den Bau des Glasfasernetzes und der Erweiterung der Fernwärmeversorgung wurde vereinbart, dass die bei der Neuverlegung der Leitungen beanspruchten Wegstreck über eine Breite von 2m, der Boden abgetragen und nach Verdichtung des Untergrundes die Fläche mit Asphaltabrieb 10cm Stärke ganzflächig bedeckt und verdichtet wird.

In weiterer Folge wird im Zusammenhang mit dem Tourismusverband und dem beabsichtigten Zusammenschluss mit dem R1 (Drauradweg) der weitere Ausbau realisiert.

AL Ing. Mag. Tischler teilt aufgrund der Anfrage von Hr. Hanschitz mit, dass die Straße am Tainacherfeld nicht ins ländliche Wegenetz fällt. Weiters liegen die besonders schlechten Straßenabschnitte im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Völkermarkt.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

16. K-KBBG Elternersatzbeitragsvereinbarungen

Im Zusammenhang mit der K-KBBG sind die Gemeinden berechtigt für Kinder aus anderen Gemeinden einen Elternersatzbeitrag den zuständigen Gemeinden vorzuschreiben, sofern Mangels an Plätzen ein Besuch in der Wohnsitzgemeinde nicht möglich ist. Eine Bestätigung durch die Wohnsitzgemeinde hat zu erfolgen.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

17. Allgemeines

- **Slow Food Village Grafenstein**
- **Schulmobiliar**
- **Baukartell**
- **WC-Anlage P&R**
- **Anfragebeantwortung FPÖ vom 2.4.2025**
- **Veranstaltungsaviso**
 - 23. April 2025; Hambruschsaal; „Gesundheit am Punkt“ mit diversen Vorträgen und Gesundheitsstraße
 - 24. April 2025; Hambruschsaal; Vortrag „Quer durch das Gartenjahr“ mit Möglichkeit zur Anmeldung an der Teilnahme der diesjährigen Blumenolympiade
 - 12. April 2025; Parkplatz Kreisverkehr, Schmankalan Markt

Um 20:33 Uhr schließt Hr. Bgm. Mag. Deutschmann die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Andrea Schnögl

Der Bürgermeister:

ÖR Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Nina Maurel

Mag. Peter Ruttnig